

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 30.03.2021 die nachfolgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die eine Wahlgrabstätte nach § 12 zur Verfügung steht. Diesem Personenkreis stehen solche Personen gleich, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes bis zu ihrem Tod in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht und unmittelbar vor ihrem Umzug in die Pflegeeinrichtung für mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Knittlingen wohnhaft waren. Die Stadt kann die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen bzw. Urnen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Knittlingen für die Kernstadt Knittlingen
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Freudenstein für den Ortsteil Freudenstein des Stadtteils Freudenstein-Hohenklingen
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohenklingen für den Ortsteil Hohenklingen des Stadtteils Freudenstein-Hohenklingen
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kleinvillars für den Stadtteil Kleinvillars

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Die Särge müssen aus Holz oder einem anderen leicht verwesenden Material hergestellt sein. Sie müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Leichenerdbestattungsreihengräber
- b) Urnenerdbestattungsreihengräber
- c) Urnenreihengräber in der Urnenwand
- d) Anonyme Urnenerdbestattungsreihengräber
- e) Anonyme Urnenreihengräber in der Urnenwand
- f) Leichenerdbestattungswahlgräber
- g) Urnenerdbestattungswahlgräber
- h) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
- i) Urnenbaumwahlgräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Grabstätten nach Absatz 1 c), d) und g) stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Auf dem Friedhof Kleinvillars können keine Tiefgräber zur Verfügung gestellt werden.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachfolgender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

Reihengräber für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

(7) Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengräber werden die einzelnen Grabstätten nicht gekennzeichnet. Das Anbringen von Grabmalen oder Grabschmuck am Grabfeld ist den Hinterbliebenen nicht gestattet.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer (Nutzungszeit) von

- a) 20 Jahren für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- b) 30 Jahren für Erdbestattungen von Verstorbenen ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- c) 25 Jahren für Urnenwahlgräber

verliehen. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den das Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten. Dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis nach Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen nicht in der Grabstätte bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber und Urnenwahlgräber in der Urnenwand.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b) mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen. Firmenbezeichnungen an Grabsteinen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Grabeinfassungen jeder Art – auch Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(4) Für die Urnengräber in der Urnenwand sind ausschließlich die von der Stadt beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeck- und Steintafeln zu verwenden.

(5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(6) Es dürfen nur Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdiges, allgemein anerkanntes Zertifikat erbracht.

§ 13a Besondere Vorschriften für Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnenwahlgräber, in welchen bis zu zwei Urnen bestattet werden können.
- (2) Bei Baumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen zulässig.
- (3) Als Grabmale sind ausschließlich runde, liegende Natursteinplatten mit einem Durchmesser von 45 cm und maximal 5 cm Höhe zu verwenden. Aufgesetzte Schriften oder Symbole und dergleichen sind nicht gestattet.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale soll mindestens Vor- und Zunahme sowie Geburts- und Todesjahr enthalten. Alle weiteren Angaben und Symbole sind freigestellt.
- (5) Die Grabmale sind ebenerdig ohne Fundament einzulegen. Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Grabbepflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form ist unzulässig.
- (6) Auf den vorhandenen Baumbestand kann kein Anspruch erhoben werden. Eine Ersatzpflanzung bei Abgang eines Baumes ist vorgesehen. Der genaue Bestattungsort im Bereich der Baumwurzeln wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

§ 14 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 15 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und den Richtlinien des Landesinnungsverbandes des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 16 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die Stadt nimmt keine Aufträge für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte an.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Dies gilt auch für Teilabdeckungen.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und für deren Bedienstete.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) vom 14.03.2006 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Knittlingen, den 01.04.2021

Heinz-Peter Hopp

Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Anlage zur Friedhofsatzung
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EUR
	Vorbemerkung	
	Sind einzelne Gebührentatbestände nach dem Umsatzsteuergesetz als steuerpflichtig zu behandeln, kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzu. In diesem Fall sind die Beträge in diesem Gebührenverzeichnis als Netto-Beträge anzusehen.	
	Verwaltungsgebühren	
1 . 1 .	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung der Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	60,00
1 . 2 .	Bearbeitung eines Antrages auf Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	60,00
	Benutzungsgebühren	
2 .	Bestattungsgebühr	
2 . 1 .	Benutzung der Leichenhalle	400,00
2 . 2 .	Benutzung der Aussegnungshalle	300,00
2 . 3 .	Benutzung des Sezierraumes	200,00
2 . 4 .	Bestattungsordner	120,00
2 . 5 .	Träger pro Mann	100,00
2 . 6 .	Herstellung von Gräber	
2 . 6 . 1 .	Leichenerdbestattungsgräber	
2 . 6 . 1 . 1 .	Herstellung eines Kindergrabes (für Personen unter 6 Jahren)	300,00
2 . 6 . 1 . 2 .	Herstellung eines Normalgrabes	600,00
2 . 6 . 1 . 3 .	Herstellung eines Tiefgrabes	900,00
2 . 6 . 1 . 4 .	Mehrkosten gemäß § 12 Abs. 12 der Satzung	100,00
2 . 6 . 2 .	Urnengräber	
2 . 6 . 2 . 1 .	Urnenerdgrab	
2 . 6 . 2 . 1 . 1 .	Herstellung eines Urnenerdgrabes	120,00
2 . 6 . 2 . 1 . 2 .	Herstellung eines Urnenerdbaumgrabes	300,00
2 . 6 . 2 . 2 .	Urnenwandgrab	
2 . 6 . 2 . 2 . 1 .	Öffnen und Schließen der Urnenwand	60,00
2 . 6 . 2 . 2 . 2 .	Steintafel für ein Urnengrab in der Urnenwand	150,00
3 .	Grabnutzungsgebühren	
3 . 1	Reihengrabstätte	
3 . 1 . 1 .	Leichenerdbestattungsreihengrabstätte	
3 . 1 . 1 . 1 .	Überlassung einer Reihengrabstätte	1.100,00
3 . 1 . 1 . 2 .	für Personen im Alter von 0 bis 6 Jahren	600,00
3 . 1 . 2 .	Urnenerdrehengrabstätte	
3 . 1 . 2 . 1 .	Überlassung einer Urnenerdrehengrabstätte	800,00
3 . 1 . 2 . 3 .	Überlassung einer anonymen Urnenerdrehengrabstätte	760,00
	Urnenwandrehengrabstätte	
3 . 1 . 2 . 2 .	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	900,00
3 . 1 . 2 . 3 .	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes in der Urnenwand	860,00

Anlage zur Friedhofsatzung
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EUR
3 . 2 .	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3 . 2 . 1 .	Leichenerdbestattungswahlgrabstätte	
3 . 2 . 1 . 1 .	je Belegungsrecht (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.260,00
3 . 2 . 1 . 2 .	einfachtief mit einem Belegungsrecht (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3 . 2 . 1 . 3 .	doppeltief mit zwei Belegungsrechten (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3 . 2 . 1 . 4 .	für Personen im Alter von 0 bis 6 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	760,00
3 . 2 . 2 .	Urnenwahlgrabstätte	
	Urnenerdwahlgrabstätte (auch Baumgrab)	
3 . 2 . 2 . 1 .	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	950,00
	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	
3 . 2 . 2 . 2 .	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.100,00
3 . 2 . 3 .	Verlängerung von Nutzungsrechten	
3 . 2 . 3 . 1 .	Leichenerdbestattungswahlgrabstätte je Jahr	41,00
3 . 2 . 3 . 2 .	Urnenerdwahlgrabstätte je Jahr	37,00
3 . 2 . 3 . 3 .	Urnenwandwahlgrabstätte je Jahr	43,00
3 . 2 . 4 .	Ausnahmsweise Einräumung eines zusätzlichen Belegungsrechts in einer bestehenden Grabstätte für die Beisetzung einer Asche je Jahr, das für die Einhaltung der Ruhezeit benötigt wird.	40,00
4 .	Abräumen eines Grabes im Wege der Ersatzvornahme nach LVwVG	
4 . 1 .	für eine mehrstellige Leichenerdgrabstätte	400,00
4 . 2 .	für eine einstellige Leichenerdgrabstätte	300,00
4 . 3 .	für eine Urnenerdgrabstätte	250,00
4 . 4 .	für eine Urnenerdbaumgrabstätte	200,00
4 . 5 .	für eine Urnenwandgrabstätte	100,00
5	Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
5 . 1 .	Leichen/Gebeine	
5 . 1 . 1 .	Ausbetten	
5 . 1 . 1 . 1 .	einfachtief	500,00
5 . 1 . 1 . 2 .	doppeltief	750,00
5 . 1 . 2 .	Umbetten	
5 . 1 . 2 . 1 .	einfachtief	750,00
5 . 1 . 2 . 2 .	doppeltief	1.000,00
5 . 2 .	Urnenerdgrabstätten	
5 . 2 . 1 .	Ausbetten	200,00
5 . 2 . 2 .	Umbetten	300,00
5 . 3 .	Urnenerdbaumgrabstätten	
5 . 3 . 1 .	Ausbetten	100,00
5 . 3 . 2 .	Umbetten	100,00
5 . 4 .	Urnenwandgrabstätten	
5 . 4 . 1 .	Ausbetten	100,00
5 . 4 . 2 .	Umbetten	100,00